

PRAXISNACHRICHTEN



Zweitmeinung auch per Video möglich - Richtlinie um neue Indikation ergänzt

24.06.2021 - Das Einholen einer Zweitmeinung ist jetzt auch im Rahmen einer Videosprechstunde möglich. Der Gemeinsame Bundesausschuss hatte die Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren im März zudem um die Indikation der Amputation bei diabetischem Fußsyndrom ergänzt. Für beide Änderungen wurde nunmehr die Vergütung zum 1. Juli im EBM geregelt.

Bislang erfolgte die Zweitmeinung während eines persönlichen Gesprächs vor Ort. Erfolgt die ärztliche Zweitmeinung nunmehr im Rahmen einer Videosprechstunde (Anlage 31b BMV-Ärzte) sind zu den jeweiligen arztgruppenspezifischen Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschalen die Gebührenordnungspositionen 01444 (10 Punkte / 1,11 Euro) und 01450 (40 Punkte / 4,45 Euro) berechnungsfähig. Es gelten die gleichen Abrechnungsbestimmungen, wie sie für die Abrechnung der Videosprechstunde außerhalb des Zweitmeinungsverfahrens vorgesehen sind.

Zweitmeinung für fünf Indikationen

Gesetzlich Versicherte haben vor bestimmten planbaren Eingriffen einen Anspruch auf eine zweite ärztliche Meinung als Kassenleistung. Damit soll die Anzahl bestimmter „mengenanfälliger“ Eingriffe, die nicht immer medizinisch geboten sind, verringert werden.

Mit der Ergänzung der Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren um die Amputation bei diabetischem Fußsyndrom ist eine qualifizierte ärztliche Zweitmeinung bei insgesamt fünf Indikationen möglich: Gebärmutterentfernungen, Mandeloperationen, Schulterarthroskopien, Implantationen von Knieendoprothesen sowie künftig Amputationen beim diabetischen Fuß.

Neue Indikation: Amputation bei diabetischem Fußsyndrom

Das neue Zweitmeinungsverfahren bezieht sich auf planbare Minoramputationen (bis unterhalb des Knöchels) oder Majoramputationen (bis oberhalb des Knöchels) bei Diabetikern.

Diese können sich bei einem qualifizierten Zweitmeiner zur Notwendigkeit einer Amputation oder zu alternativen Behandlungsmöglichkeiten ohne Amputation beraten lassen. Notfallmäßige Amputationen, zum Beispiel aufgrund einer akut drohenden Sepsis, sind von der Zweitmeinung ausgenommen.

„Zweitmeiner“ benötigen Genehmigung

Um eine Zweitmeinung abrechnen zu können, benötigen Ärzte eine Genehmigung, die sie bei ihrer Kassenärztlichen Vereinigung beantragen. Der Arzt, der die Zweitmeinung abgibt, rechnet für den

Patienten seine jeweilige arztgruppenspezifische Grund- oder Konsiliarpauschale ab. Die Vergütung ist für alle Zweitmeinungsverfahren unabhängig vom jeweiligen Eingriff gleich. Sie erfolgt extrabudgetär.

„Erstmeiner“ müssen über mögliche Zweitmeinung aufklären

Nunmehr können auch Fachärzte, die ihren Patienten zu einer Amputation beim diabetischen Fußsyndrom raten, die Gebührenordnungsposition 01645 (75 Punkte / 8,34) für die Aufklärung und Beratung abrechnen. Denn indikationsstellende Ärzte sind verpflichtet, Patienten vor einem solchen Eingriff über die Möglichkeit einer Zweitmeinung aufzuklären und nötige Unterlagen für den Zweitmeiner bereitzustellen.

Gesetzgeber plant weitere Indikationen

Die Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren wird in Zukunft durch weitere Indikationen ergänzt. Der Gesetzgeber misst dem Thema nach wie vor eine sehr hohe Bedeutung bei. Im geplanten Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetzes (GVWG) soll festgelegt werden, dass der Gemeinsame Bundesausschuss mindestens zwei weitere Eingriffsthemen pro Jahr beschließen muss. Damit haben künftig noch mehr Vertragsärzte die Möglichkeit, sich aktiv als „Zweitmeiner“ zu beteiligen.



Zweitmeinungsverfahren: Vergütung

Die Zweitmeinung umfasst die Durchsicht vorliegender Befunde des behandelnden Arztes und ein Anamnesegespräch. Hinzu kommen ärztliche Untersuchungen, sofern sie zur Befunderhebung und Überprüfung der Indikationsstellung zwingend erforderlich sind.

So werden die Leistungen vergütet:

„Erstmeiner“: Der Arzt, der die Indikation für einen der definierten Eingriffe stellt, kann für die Aufklärung und Beratung im Zusammenhang mit dem ärztlichen Zweitmeinungsverfahren die Gebührenordnungsposition (GOP) 01645 einmal im Krankheitsfall (vier Quartale) abrechnen. Sie ist mit 75 Punkten (8,34 Euro) bewertet. Die Leistung beinhaltet auch die Zusammenstellung aller erforderlichen Unterlagen für den Patienten.

„Zweitmeiner“: Die Abrechnung der Zweitmeinung ist im Abschnitt 4.3.9 „Ärztliche Zweitmeinung“ im Allgemeinen Teil des EBM geregelt. Danach rechnet der Arzt, der die Zweitmeinung abgibt, für den Patienten seine jeweilige arztgruppenspezifische Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale ab. Sind für seine Beurteilung ergänzende Untersuchungen notwendig, kann er diese ebenfalls durchführen und abrechnen, muss sie aber medizinisch begründen.

Extrabudgetäre Vergütung: Die Vergütung erfolgt für alle Leistungen extrabudgetär – befristet bis Ende 2021.

Kennzeichnung: Ärzte müssen alle Leistungen des Zweitmeinungsverfahrens bei der Abrechnung nach bundeseinheitlichen Vorgaben eingriffsspezifisch kennzeichnen. Für die Aufklärung und Beratung im Zusammenhang mit dem Zweitmeinungsverfahren zur Amputation bei Diabetischem Fußsyndrom durch den „Erstmeiner“ ist die neue bundeseinheitliche GOP 01645D vorgesehen.

Durch den „Zweitmeiner“ hat eine indikationsspezifische Kennzeichnung aller im Zweitmeinungsverfahren durchgeführten und abgerechneten Leistungen als Freitext im Feld freier Begründungstext (KVDT-Feldkennung 5009) mit dem Code 88200D zu erfolgen.

MEHR ZUM THEMA

Beschlüsse des Bewertungsausschusses

PraxisNachrichten: Anspruch auf Zweitmeinung vor Implantation einer Knieendoprothese (Stand: 21.01.2021)

PraxisNachrichten: Seit 1. April Zweitmeinung vor Schulterarthroskopie - Künftig auch vor Amputation beim diabetischen Fußsyndrom (Stand: 07.05.2020)

📄 PraxisInfo: Zweite Meinung vor Operationen - Was Praxen zum neuen Zweitmeinungsverfahren wissen sollten (Stand: 29.01.2020, PDF, 532 KB)

PraxisNachrichten: Praxen greifen gezielt zur Kamera - Goldstandard bleibt persönlicher Patientenkontakt (Stand: 27.05.2021)

KBV-Themenseite Videosprechstunde

[zu den PraxisNachrichten](#)

SERVICE-LINKS

Hier können Sie die PraxisNachrichten abonnieren

Kontakt zur Redaktion der PraxisNachrichten